

Satzung

FC Viktoria 1889 Berlin Lichterfelde-Tempelhof e.V.



Stand: 06. Januar 2020

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT – VEREINSGESCHICHTE.....	3
§ 1 Verschmelzung und Rechtsträger.....	3
ZWEITER ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 2 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinseblem	3
§ 3 Zweck des Vereins und Allgemeine Grundsätze	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Tätigkeit des Vereins.....	4
§ 6 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen.....	4
§ 7 Untergliederung in Abteilungen	5
DRITTER ABSCHNITT – MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 8 Mitgliedsarten.....	5
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 11 Beitragsleistungen	7
§ 12 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 13 Ehrenordnung	8
§ 14 Vereinsstrafen und Ordnungsmittel	9
§ 15 Datenschutz	9
VIERTER ABSCHNITT – ORGANISATION	9
§ 16 Organe des Vereins	9
§ 17 Mitgliederversammlung	10
§ 18 Aufsichtsrat.....	13
§ 19 Präsidium	15
§ 20 Erweitertes Präsidium	18
§ 21 Ehrenpräsidium.....	18
§ 22 Ältestenrat	18
§ 23 Rechnungs- und Kassenprüfer.....	19
§ 24 Jahresabschluss, Lagebericht und Finanzplan	20
FÜNFTER ABSCHNITT – ABTEILUNGEN.....	20
§ 25 Abteilungen	20
§ 26 Organisation Abteilung	20
SECHSTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 27 Sonstige Bestimmungen.....	21

ERSTER ABSCHNITT – VEREINSGESCHICHTE

§ 1 Verschmelzung und Rechtsträger

- (1) **Verschmelzung.** Der am 06. Juni 1889 gegründete BFC Viktoria 1889 e.V. hat sich mit dem am 02. Juni 1988 bereits fusionierten Lichterfelder Fußball-Club (FC) Berlin e.V. mit Wirkung zum 01. Juli 2013 zum FC Viktoria 1889 Berlin Lichterfelde-Tempelhof e.V. verschmolzen.
- (2) **Fusion.** Die an der vorgenannten Fusion des Lichterfelder Fußball-Club (FC) 1892 e.V. vom 02. Juni 1988 beteiligten Vereine setzen sich zusammen aus nachfolgenden (ehemaligen) Rechtsträgern:
 - FV Brandenburg 92 (gegründet am 20. März 1892)
 - FC Lichterfelde 12 (gegründet am 18. Juni 1912)
 - Lichterfelder Sport-Union (gegründet am 15. Februar 1951).

ZWEITER ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinseblem

- (1) **Name.** Der Verein trägt den Namen „FC Viktoria 1889 Berlin Lichterfelde-Tempelhof e.V.“, abgekürzt „FC Viktoria 1889 Berlin“. Namensgeber und -träger des Vereins ist der Mannschaftssport Fußball als Hauptsportart des Vereins.
- (2) **Sitz und Eintragung.** Der Verein hat seinen satzungsmäßigen Sitz (Rechtssitz) in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR 4152 B eingetragen. Seinen Hauptgeschäftssitz hat der Verein in der Kraherstraße 15, D-12207 Berlin. Der Verein unterhält weitere Geschäftssitze im Friedrich-Ebert-Stadion in der Bosestraße 21, D-12103 Berlin (Geschäftsstelle Fußball) und in der Schaperstraße 14, D-10719 Berlin (Geschäftsstelle Cricket).
- (3) **Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (4) **Vereinsfarben.** Die Vereinsfarben sind himmelblau und weiß als Hauptfarben sowie rot als Ausweichfarbe.

- (5) **Vereinseblem.** Das Vereinseblem besteht aus dem weißen V auf himmelblauem Grund sowie einem roten Streifen an der oberen Seite des Vereinseblems:



§ 3 Zweck des Vereins und Allgemeine Grundsätze

- (1) **Zweck des Vereins.** Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein betätigt sich zudem auf dem Gebiet der Förderung und Gewinnung von Nachwuchs und der Förderung der Erziehung.
- (2) **Allgemeine Grundsätze.** Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen und sexistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Er vertritt und fördert die Idee, dass Sport als verbindende Kraft zwischen Kulturen und Nationalitäten wirken kann. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Die Vereinsmitglieder distanzieren sich ferner von allen verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen und politisch extremistischen Bestrebungen und treten diesen entschieden entgegen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) **Steuerbegünstigte Zwecke.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) **Selbstlosigkeit.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse sind den satzungsmäßig gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen, auch soweit sie aus einer Nichtamateursportabteilung herrühren.
- (3) **Mittelverwendung.** Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) **Vergütung.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten ferner keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) **Aufwendungsersatz.** Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen bzw. Übungsleiterfreibeträgen (§§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) jedoch einen pauschalen Aufwendungsersatz erhalten. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz für das laufende Geschäftsjahr kann nach seiner Entstehung nur bis zum 31. Juli des folgenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und angemessen sind.
- (6) **Zuwendungen.** Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportverbands, seiner Fachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Tätigkeit des Vereins

- (1) **Tätigkeit.** Der Verein kann seinen Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar insbesondere verfolgen durch:
- Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte zur Ausübung des Fußball- (inklusive Blindenfußball), Cricket- und Gymnastiksports;
 - Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs sowie Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte (v.a. Trainer und Betreuer);
 - Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an Sport- und Trainingsveranstaltungen im In- und Ausland; sowie
 - Durchführung von Ferienbetreuung unter sportlichen Aspekten,

Bewegungsförderung, Sport-Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, Fußballschulen zur Förderung und Gewinnung des Nachwuchses.

- (2) **Lizenzspielerabteilung.** Der Verein kann vorbehaltlich einer Ausgliederung gemäß § 27 (2) eine Lizenz- bzw. Vertragsspielerabteilung unterhalten.

§ 6 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) **Mitgliedschaft.** Der Verein ist Mitglied im Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) und strebt die Mitgliedschaft in den anderen Fachverbänden des Landessportsbund Berlin e.V. (LSB) an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als für sich verbindlich an.
- (2) **Deutsche Fußball Liga.** Sofern die Beitrittsvoraussetzungen gegeben sind, erwirbt der Verein mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des DFL e.V. in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFL e.V., insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH), sind für den Verein, seine Organe und seine Mitglieder verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall nicht vereinbar. Der Verein, seine Organe und seine Mitglieder sind sodann der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
- (3) **Deutscher Fußball-Bund.** Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3. Liga und die Ordnungen des DFB, insbesondere die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien, sind für den Verein, seine Organe und seine Mitglieder in ihrer jeweils aktuellen Fassung kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Die Verbindlichkeit erstreckt sich hierbei auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB,

insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein, seine Organe und Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen, wobei die Unterwerfung insbesondere deshalb erfolgt, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen bzw. Beschlüsse verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck auch seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

- (4) **Regional- und Landesverband.** Der Verein ist Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) und im Nordostdeutscher Fußballverband e.V. (NOFV). Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
- (5) **Kapitalgesellschaften.** Kapitalgesellschaften im Sinne des § 27 (2) müssen den Anforderungen des jeweils zuständigen Fachverbands, im Falle des Vorliegens der Beitrittsvoraussetzungen gemäß § 6 (2) insbesondere den lizenzrechtlichen Vorschriften des DFL e.V. entsprechen.
- (6) **Weitere Fachverbände.** Hinsichtlich der Sportarten Cricket und Gymnastik gelten die entsprechenden ergänzenden Bestimmungen ihrer Fachverbände.
- (7) **Weitere Mitgliedschaften.** Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 3 zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet das Präsidium.

§ 7 Untergliederung in Abteilungen

Der Verein untergliedert sich in eine Abteilung Leistungssport und in eine Abteilung Breitensport.

DRITTER ABSCHNITT – MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Mitgliedsarten

- (1) **Arten der Mitgliedschaft.** Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern, § 8 (2);
 - fördernden Mitgliedern, § 8 (3);
 - aktiven Mitgliedern, § 8 (4); sowie
 - Ehrenmitgliedern, § 8 (5).
- (2) **Ordentliche Mitglieder.** Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die das Ansehen und die ideellen und sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften fördert und alles vermeidet, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigt bzw. gefährden kann. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mindestens zwei (2) Jahre ohne Unterbrechung oder Ruhens der Mitgliedschaft Mitglied des Vereins waren, können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Ordentliche Mitglieder sind ferner alle Mitglieder, deren Aufnahmeantrag vor dem 31. Dezember 2019 stattgegeben wurde, unabhängig von der Mitgliedsart bis zu diesem Zeitpunkt
- (3) **Fördernde Mitglieder.** Fördernde Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden.
- (4) **Aktive Mitglieder.** Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen unabhängig von ihrem Alter werden, die sich im Verein sportlich betätigen oder Trainer bzw. Betreuer des Vereins sind.
- (5) **Ehrenmitglieder.** Die Ehrenmitgliedschaft erwirbt automatisch, wer die Mitgliedschaft im Verein insgesamt länger als fünfzig (50) Jahre besitzt. Zum Ehrenmitglied kann außerdem auf Vorschlag des Präsidiums jede voll geschäftsfähige natürliche Person durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben hat.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Aufnahmeantrag.** Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an das Präsidium gerichteter Antrag (Aufnahmeantrag) erforderlich. Im Aufnahmeantrag ist die gewünschte Art der Mitgliedschaft gemäß § 8 anzugeben. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen (Jugendliche) bedürfen zur Antragstellung der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (d.h. regelmäßig der Eltern). Im Übrigen ist der Aufnahmeantrag einer noch nicht volljährigen oder geschäftsunfähigen natürlichen Person bzw. juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit von dem/den jeweiligen gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (2) **Unterwerfung.** Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Antragsteller den Vereinsstatuten, insbesondere der Satzung des Vereins, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Vereinsstatuten sind auf der Internetseite des Vereins unter www.viktoria-berlin.de abrufbar.
- (3) **Aufnahme und Ablehnung.** Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrates binnen sechs (6) Wochen nach dessen Eingang. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres für mindestens ein (1) Jahr. Der Antragsteller ist über die Entscheidung des Präsidiums zu informieren, wobei die Ablehnung der Aufnahme in den Verein keiner Begründung bedarf. Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zustellung der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist schriftlich an den Ältestenrat zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat nach Anhörung des Aufsichtsrates innerhalb von sechs (6) Wochen nach dessen Eingang. Der Antragsteller ist über die Entscheidung des Ältestenrates zu informieren, wobei die Zurückweisung des Einspruchs weder einer Begründung bedarf noch anfechtbar ist. Ein Anspruch des Antragstellers auf Aufnahme in den Verein besteht insoweit nicht.
- (4) **Abteilungsmitgliedschaft.** Im Aufnahmeantrag soll außerdem die Abteilung gemäß § 7 bezeichnet werden, der sich der Antragsteller anschließen möchte. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist unzulässig. Ein Wechsel der Abteilung kann schriftlich beim

Präsidium beantragt werden. Die Aufnahme in eine Abteilung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung.

- (5) **Wirksamwerden.** Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags, sowie einer etwaigen, nach Maßgabe des § 11 (2) sowie der Beitragsordnung festgesetzten einmaligen Aufnahmegebühr.
- (6) **Wiederaufnahme.** Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrates und des Ältestenrates.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) **Rechte der Mitglieder.** Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und den Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend den vom Präsidium zu bestimmenden Grundsätzen über die Sportausübung zu nutzen. Ferner steht allen Mitgliedern der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins offen. Vom Präsidium genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.
- (2) **Pflichten der Mitglieder.** Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Präsidiums, der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleitungen in Sportangelegenheiten haben Mitglieder Folge zu leisten.
- (3) **Mitgliedsbeiträge.** Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Beitragsleistungen gemäß § 11 vollständig und fristgerecht zu erbringen.
- (4) **Umlagen.** Aus besonderen Gründen können die Mitglieder auch zur Entrichtung von Umlagen, die die Höhe von hundertfünfundzwanzig Prozent (125%) des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten dürfen, verpflichtet werden. Über die Erhebung und die Höhe der Umlagen entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (5) **Kontaktdaten.** Jedes Mitglied hat dem Verein eine ladungsfähige Postanschrift und etwaige Änderungen seiner Mitgliedsdaten (einschließlich einer etwaig bekanntgegebenen E-Mail-Adresse) sowie Bankverbindung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beitragsleistungen

- (1) **Festsetzung der Beitragsleistungen.** Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie von sonstigen Beiträgen und Leistungen erfolgt durch das Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) **Beitragsarten.** Folgende Beitragsleistungen sind durch die Mitglieder zu erbringen bzw. können festgesetzt werden:
 - a) einmalige Aufnahmegebühr;
 - b) jährlicher Mitgliedsbeitrag; sowie
 - c) sonstige Beitragsleistungen.
- (3) **Fälligkeit und Höhe der Beitragsleistungen.** Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus und die Aufnahmegebühr mit Fälligkeit des ersten Mitgliedsbeitrags zu zahlen. Die Höhe der Beitragsleistungen kann aus sachlichen Gründen (z.B. bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinigungen oder Familien) für die Mitgliedsarten unterschiedlich festgesetzt werden. Das Präsidium ist überdies mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.
- (4) **Sonstige Beitragsleistungen.** Durch das Präsidium können mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch sonstige Beitragsleistungen der Mitglieder beschlossen werden. Das Nähere regelt die **Beitragsordnung**.
- (5) **SEPA-Lastschriftverfahren.** Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag. Das Präsidium kann beschließen, dass Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins in Form einer Bearbeitungsgebühr je beitragspflichtiges Kalenderjahr zu tragen haben.
- (6) **Befreiung von der Beitragspflicht.** Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Erbringung der Beitragsleistungen befreit, es sei denn, sie haben gleichsam die ordentliche Mitgliedschaft im Verein erworben. Weitere Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht werden durch das Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrates entschieden.

§ 12 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) **Ruhen der Mitgliedschaft.** Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium nach schriftlichem Antrag des Mitglieds durch Beschluss. In dem Antrag ist der Grund zu bezeichnen, weshalb die Mitgliedschaft ruhend gestellt werden soll. Die Mitgliedschaft kann ruhend gestellt werden, sofern und soweit:
 - a) das Mitglied mit dem Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist;
 - b) das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags) gegenüber dem Verein trotz Zahlungsaufforderung länger als drei (3) Monate im Rückstand ist;
 - c) zwischen Mitglied und Verein/Vereinsorganen eine Klage, ein Schiedsgerichtsverfahren und/oder ein Ausschlussverfahren anhängig ist;
 - d) das Mitglied Bestimmungen der Vereinsstatuten oder die Interessen des Vereins verletzt und dieser Verstoß nicht den sofortigen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigt; oder
 - e) besondere sachliche oder persönliche/berufsbedingte Gründe dies billig und geboten erscheinen lassen (z.B. längerer Auslandsaufenthalt).

Während des Ruhens der Mitgliedschaft werden die Rechte und Pflichten ausgesetzt. Abweichend hiervon besteht in Fällen der **§ 12 (1) lit. b) bis d)** die Pflicht des Mitglieds zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags fort.
- (2) **Gründe der Beendigung der Mitgliedschaft.** Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste und Tod des Mitglieds sowie durch Liquidationsbeschluss bzw. Insolvenzantrag bei juristischen Personen.
- (3) **Austritt.** Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied schriftlich nur zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von einem (1) Monat gegenüber dem Präsidium schriftlich erklären. Der Austritt wird durch das Präsidium schriftlich bestätigt, sofern und sobald das Mitglied seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Verein (v.a. Beitragspflicht) nachgekommen ist.

- (4) **Ausschluss.** Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sofern und soweit das Mitglied:
- a) ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtungen wiederholt verletzt oder sonst schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt; oder
 - b) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder grob unsportlich verhält. Ein unehrenhaftes bzw. grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber Spielern des Vereins oder gegnerischer Mannschaften, Schiedsrichtern oder Vereinsmitgliedern und -funktionären bei oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung (z.B. Spieltag).
- (5) **Ausschlussverfahren.** Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Setzung einer Frist von zwei (2) Wochen Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch das Präsidium zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen zwei (2) Wochen nach Absendung der Entscheidung Widerspruch beim Ältestenrat zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat innerhalb von sechs (6) Wochen nach dessen Eingang. Das betroffene Mitglied ist über die Entscheidung des Ältestenrates zu informieren, wobei die Zurückweisung des Widerspruchs weder einer Begründung bedarf noch anfechtbar ist.
- (6) **Streichung aus der Mitgliedsliste.** Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliedsliste kann durch das Präsidium erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner vollständigen Beitragszahlung trotz an die letzte bekannte Postanschrift des Mitglieds gesendeter wiederholter Mahnung länger als zwölf (12) Monate in Rückstand ist und nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Absendung der letzten Mahnung vollständig entrichtet hat. In der letzten Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliedsliste hinzuweisen. Die Mahnungen gelten auch dann als wirksam erfolgt, wenn deren postalische Zusendung als unzustellbar zurückkommt.
- (7) **Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft.** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ebenso ausgeschlossen wie etwaige Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen hat das Mitglied unverzüglich und unaufgefordert herauszugeben.

§ 13 Ehrenordnung

- (1) **Allgemeines.** Die in der Vergangenheit vom Lichterfelder FC Berlin 1892 e.V. und dem BFC Viktoria 1889 verliehenen Ehrungen wie Ehrenmitgliedschaften, Ehrenschilder, Ehrenvorsitzender und Ehrenpräsident haben weiterhin Bestand. Eine Verleihung von Ehrungen an Nichtmitglieder ist nicht möglich.
- (2) **Ehrennadel.** Der Verein verleiht einem Mitglied als Anerkennung für die ununterbrochene Vereinszugehörigkeit durch das Präsidium die Ehrennadel:
- a) in Bronze nach zehn (10) Jahren;
 - b) in Silber nach fünfzehn (15) Jahren; sowie
 - c) in Gold nach fünfundzwanzig (25) Jahren.
- (3) **Ehrenschild.** Der Verein verleiht einem Mitglied als Anerkennung für die ununterbrochene Vereinszugehörigkeit nach fünfunddreißig (35) Jahren das Ehrenschild.
- (4) **Verdienstnadel.** Für besondere Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch das Präsidium mit der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Verdienstnadel ausgezeichnet werden.
- (5) **Ehrenvorsitzender.** Ehrenvorsitzender kann werden, wer in der Funktion als Abteilungsvorsitzender oder Stellvertretender Abteilungsvorsitzender über einen langen Zeitraum besonders wertvolle Vereinsarbeit geleistet hat.
- (6) **Ehrenpräsident.** Ehrenpräsident kann werden, wer in der Funktion als Präsident oder Vizepräsident über einen langen Zeitraum besonders wertvolle Vereinsarbeit geleistet hat.

§ 14 Vereinsstrafen und Ordnungsmittel

Ungeachtet der Bestimmungen zum Ausschluss kann ein Mitglied aus den in § 12 (4) genannten Gründen mit einer durch das Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu beschließenden Geldbuße in Höhe von maximal zweihundertfünfzig (250) Euro belegt werden. In leichteren Fällen kann anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung oder Belehrung ausgesprochen werden. In schweren Fällen kann neben der Geldbuße eine Sperre von maximal einem (1) Jahr für die Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, verhängt werden. Vereinsstrafen und Ordnungsmittel betreffende Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Präsidiums binnen zwei (2) Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Ältestenrat zur Erhebung. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat innerhalb von sechs (6) Wochen nach dessen Eingang. Das betroffene Mitglied ist über die Entscheidung des Ältestenrates zu informieren, wobei die Zurückweisung des Widerspruchs weder einer Begründung bedarf noch anfechtbar ist. Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vereinsstreife bzw. des Ordnungsmittels bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Datenschutz

- (1) **Grundsatz.** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, der Spieler, der Trainer, der Organe und der Übungsleiter im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

- (2) **Betroffenenrechte.** Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- d) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; sowie
- e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) **Verpflichtung.** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu speichern oder in sonstiger Weise gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) **Datenschutzordnung:** Der Verein erlässt darüber hinaus eine **Datenschutzordnung**, in der weitere Einzelheiten der Datenverarbeitung aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch das Präsidium beschlossen.

VIERTER ABSCHNITT – ORGANISATION

§ 16 Organe des Vereins

- (1) **Organe.** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung, § 17;
 - b) der Aufsichtsrat, § 18;
 - c) das Präsidium, § 19;
 - d) das erweiterte Präsidium, § 20;
 - e) das Ehrenpräsidium, § 21;
 - f) der Ältestenrat, § 22; sowie
 - g) der Rechnungs- und Kassenprüfer, § 23.

- (2) **Vergütung.** Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht.
- (3) **Wählbarkeit.** Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Vereinsmitglieder, die ordentliches Mitglied im Verein sind.
- (4) **Allgemeine Bestimmungen zur Wahl der Vereinsorgane.** Jedes organschaftliche Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung und Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt. Wird die ordentliche Mitgliedschaft während der jeweiligen Amtszeit beendet, endet auch die Organfunktion des Mitglieds im Verein. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl vorab schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
- (5) **Mitglied eines Vereinsorgans.** Neben der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vereins nur einem weiteren Organ des Vereins angehören.
- (6) **Inkompatibilität von Vereinsfunktionen.** Personen, die Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen von anderen Lizenznehmern der Lizenzligen der DFL bzw. anderen Fußballvereinen im Verbandsgebiet des DFB, hierbei ab der 5. Liga oder höherklassig, sind, dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern der Lizenzligen/ Muttervereinen bzw. vorgenannten anderen Fußballvereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/ oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht mit wesentlicher Vereinsfunktion (v.a. Organfunktion) betraut werden, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Sofern die vorgeannten Voraussetzungen erst während einer Amtszeit eintreten, ist die betroffene Person verpflichtet, dies unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen und sein Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Wird das Amt nicht niedergelegt, hat der Aufsichtsrat bei der nächsten Mitgliederversammlung die Abberufung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen. Präsidiums- und

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt unverzüglich und unaufgefordert niederzulegen. Erfolgt dies im Falle eines betroffenen Präsidiumsmitglieds nicht, hat der Aufsichtsrat das Präsidiumsmitglied unverzüglich abzuberaufen. Mit der Bereitschaft zur Kandidatur für ein Amt als Vereinsorgan erklärt der Kandidat sein Einverständnis, dass sein Name im Falle der Wahl insoweit in eine Liste oder eine schriftliche Erklärung aufgenommen wird, die zur Prüfung beim DFB oder der DFL (vgl. § 4 Nr. 5 der Lizenzierungsordnung der DFL) erforderlich ist. Der Kandidat ist insoweit ausdrücklich verpflichtet, auf Befragen Auskunft darüber zu geben, ob im Sinne der vorgenannten Definition eine personelle Verflechtung besteht und ggf. welche konkurrierenden Ämter oder Tätigkeiten ausgeübt oder angestrebt werden.

- (7) **Verschwiegenheits- und Loyalitätspflicht.** Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die Mitgliedern eines Vereinsorgans bzw. -gremiums oder Personen in wesentlicher Vereinsfunktion durch ihre Tätigkeit für den Verein bekannt werden, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen von Vereinsorganen oder -gremien anwesende Nicht-Organmitglieder sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich verpflichtet.
- (8) **Stimmverbot bei persönlicher und/oder wirtschaftlicher Betroffenheit.** Sind Mitglieder eines Vereinsorgans direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, haben diese unaufgefordert auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen und unterliegen insoweit einem Stimmverbot. Ein Stimmverbot besteht jedoch nicht, wenn der Beschlussgegenstand sämtliche Vereinsmitglieder betrifft oder diese Satzung etwas Abweichendes vorsieht.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) **Grundsatz.** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Diskussion und Aussprache sowie durch für die Interessen und das Wohl des Vereins verantwortungsvoller Beschlussfassung.
- (2) **Ordentliche Mitgliederversammlung.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal (1) jährlich statt und soll möglichst im letzten Quartal spätestens jedoch bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

- (3) Aufgaben und Verantwortlichkeit.** Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
- a) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht anderen Vereinsorganen übertragen ist oder die laufende Geschäftsführung betrifft;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, durch den Aufsichtsrat;
 - c) Entgegennahme des durch den Aufsichtsrat vorgelegten Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr des Vereins;
 - d) Entgegennahme des durch den Aufsichtsrat vorgelegten Berichts über die sportliche und wirtschaftliche Lage des Vereins (Lagebericht) und der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist;
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Ältestenrates;
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates;
 - g) Entlastung des Präsidiums und des Ältestenrates auf Empfehlung des Aufsichtsrates;
 - h) Entlastung des Aufsichtsrates;
 - i) Wahl des Präsidenten auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
 - j) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag des Ältestenrates, einschließlich deren Ersatzmitglieder;
 - k) Wahl der Ältestenratsmitglieder auf Vorschlag des Präsidiums;
 - l) Abberufung des Präsidenten sowie der Aufsichts- oder Ältestenratsmitglieder aus wichtigem Grund;
 - m) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund der Rechnungs- und Kassenprüfer und Liquidatoren;
 - n) Beschlussfassung über die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenpräsidenten;
 - o) Beschlussfassung über eine Umwandlung des Vereins durch Verschmelzung oder Spaltung oder einen Rechtsformwechsel;
 - p) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins; sowie
 - q) Zustimmung zur Entscheidung des Präsidiums über den Erwerb oder die

Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften im Sinne des § 27 (2) auf Empfehlung des Aufsichtsrates.

- (4) Teilnahme- und Rederecht.** Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ferner steht ihnen das Recht auf Gehör und freie Rede zu. Gesetzliche Vertreter von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Präsidium ist ferner berechtigt, Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen, ohne dass diesen dadurch ein Stimmrecht zukommt.
- (5) Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.** In der Mitgliederversammlung antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes ordentliches Mitglied möglich, sofern das zur Vertretung berechtigte Mitglied höchstens drei (3) weitere Stimmen auf sich vereint. Die Ausübung von Briefwahl ist nicht zulässig. Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht ist weiterhin, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht im laufenden Geschäftsjahr bis einschließlich des Monats der Mitgliederversammlung mit nicht mehr als drei (3) Monate Rückstand erfüllt und die Mitgliedschaft infolgedessen nicht ruhend gestellt ist.
- (6) Einberufung der Mitgliederversammlung.** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine elektronische Anschrift (E-Mail) angegeben haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post (unsigned E-Mail) zugestellt bekommen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung genügt die rechtzeitige Veröffentlichung entweder in der Vereinszeitung des Vereins, der Sportzeitung „Fußball-Woche“, durch Aushang im Schaukasten am Haupteingang des Stadions Lichterfelde, Ostpreußendamm 3-17, D-12207 Berlin, bzw. am Haupteingang des Friedrich-Ebert-Stadions, Bosestraße 21, D-12103 Berlin, oder auf der Internetpräsenz des Vereins unter www.viktoria-berlin.de. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier (4) Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind

die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung in der Tagesordnung zu bezeichnen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist ein Antrag auf Neufassung der Satzung.

- (7) **Anträge und Tagesordnung.** Ordentliche Mitglieder und der Aufsichtsrat sind berechtigt, bis zwei (2) Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung sind die betreffenden Satzungsbestimmungen im Wortlaut darzulegen. Auf die vorstehenden Bestimmungen ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Verspätete oder unzureichend begründete Anträge können nur behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge an den Ältestenrat sowie Anträge betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

- (8) **Außerordentliche Mitgliederversammlung.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) binnen vier (4) Wochen, bei Ausscheiden von zwei (2) Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des gesamten Aufsichtsrates;
- b) binnen vier (4) Wochen, nachdem dies mindestens von zwanzig Prozent (20%) aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium beantragt wurde;
- c) binnen zwei (2) Wochen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; sowie
- d) binnen zwei (2) Wochen, wenn dies der Aufsichtsrat verlangt mit der vom Aufsichtsrat verlangten Tagesordnung.

Wird eine außerordentlichen Mitgliederversammlung berufen, darf diese nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde. Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder sind ausgeschlossen.

- (9) **Ablauf der Mitgliederversammlung.** Zu Beginn der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Protokollführers. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten geleitet (Versammlungsleiter).

Sofern sowohl der Präsident als auch die Vizepräsidenten verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden einen Versammlungsleiter. Nach Eröffnung und Begrüßung bringt der Versammlungsleiter die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen hiervon abweichenden Beschluss. Die Wahrnehmung des Ordnungs- und Organisationsrechts (v.a. Erteilung des Wortes und Entscheidung über die Reihenfolge von Dringlichkeitsanträgen) in der Mitgliederversammlung sowie das Hausrecht des Vereins obliegen dem Versammlungsleiter.

- (10) **Beschlussfähigkeit.** Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht.

- (11) **Beschlussfassung.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen (vgl. hierzu **§ 17 (12)**) Stimmen. Hiervon abweichend, und sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht,

- a) ist auf Antrag von zwanzig Prozent (20%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen;
- b) sind bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Abberufung des Präsidenten, der Aufsichtsratsmitglieder oder der Ältestenratsmitglieder aus wichtigem Grund fünfundsiebzig Prozent (75%) der abgegebenen Stimmen erforderlich;
- c) sind bei Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen oder den Rückwerb von Anteilen an Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, fünfundsiebzig Prozent (75%) der abgegebenen Stimmen erforderlich; sowie
- d) sind bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks fünfundachtzig Prozent (85%) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (12) **Berechnung der Mehrheit.** Zur Berechnung der Mehrheit der durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen sind:

- a) Enthaltungen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder nicht zu berücksichtigen. Als Stimmenthaltungen gelten bei Abstimmung per Handzeichen ausdrücklich als Enthaltung abgefragte und bei schriftlicher Abstimmung ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmen. Als Stimmenthaltung gelten ferner im Falle einer Blockwahl gemäß § 17 (15) nicht („weniger“) abgegebene Stimmen;
- b) ungültig abgegebene Stimmen nicht zu berücksichtigen. Als ungültig abgegebene Stimmen gelten leer bzw. unter einer Bedingung abgegebene oder bewusst ungültig gemachte Stimmzettel ebenso wie wegen Verlassens des Versammlungsorts vor Abstimmung der Mitgliederversammlung nicht kommunizierte Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass in solchen Fällen das Los entscheiden soll.

- (13) **Anfechtung von Beschlüssen.** Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur durch die Erhebung einer Klage vor dem zuständigen Gericht und innerhalb einer Ausschlussfrist von drei (3) Monaten nach dem Tag der Mitgliederversammlung, die den Beschluss gefasst hat, geltend gemacht werden.
- (14) **Wahlen.** Als Mitglied eines Organs oder als Ersatzmitglieds des Aufsichtsrats ist grundsätzlich der Kandidat durch die Mitgliederversammlung gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt und die Wahl ist zu wiederholen.
- (15) **Blockwahl.** Eine Blockwahl ist zulässig, sofern keine schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen muss und die Mitgliederversammlung die Blockwahl mit einfacher Mehrheit beschließt. Bei der Blockwahl stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme

erhalten. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

- (16) **Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen.** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll insbesondere Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, das Abstimmungsergebnis sowie den Wortlaut von gefassten Beschlüssen wiedergeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll auf der Hauptgeschäftsstelle des Vereins einzusehen.

§ 18 Aufsichtsrat

- (1) **Zusammensetzung.** Der Aufsichtsrat besteht aus den folgenden drei (3) Mitgliedern:
 - a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden;
 - b) dem Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden (Abteilung Leistungssport); sowie
 - c) dem Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden (Abteilung Breitensport).

Der Aufsichtsrat muss aus zwei (2) Mitgliedern, die der Abteilung Leistungssport entstammen und einem (1) Mitglied, das der Abteilung Breitensport entstammt, bestehen. Darüber hinaus können zwei (2) Ersatzmitglieder gewählt werden, wobei je ein Ersatzmitglied aus der Abteilung Leistungssport und Breitensport entstammen muss.

- (2) **Wahl.** Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Ersatzmitglieder findet auf Vorschlag des Ältestenrates in der Mitgliederversammlung statt. Aufsichtsratsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Wählbarkeit des Kandidaten setzt ferner eine schriftliche Bewerbung voraus, die spätestens drei (3) Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Ältestenrat eingegangen sein muss.
- (3) **Amtszeit.** Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt jeweils fünf (5) Jahre. Die Wiederwahl zum Aufsichtsratsmitglied ist unbeschränkt möglich.
- (4) **Organisation.** Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seinen Mitgliedern, die der Abteilung Leistungssport entstammen, einen Vorsitzenden, wobei das zur Wahl als

Vorsitzender stehende Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung teilnehmen darf. Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, in einer ordnungsgemäß einberufenen Aufsichtsratsitzung einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Der Aufsichtsrat kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.

(5) Aufgaben und Verantwortlichkeit. Der Aufsichtsrat überwacht insbesondere die Tätigkeit des Präsidiums bei der Leitung des Vereins und dessen Verwaltung. Ihm stehen dazu umfassende Aufsichtsrechte zu. Außerdem übernimmt der Aufsichtsrat die nach Maßgabe dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Unterbreitung von Wahlvorschlägen an die Mitgliederversammlung für die Wahl des Präsidenten;
- b) Bestellung der Vizepräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- c) Vertretung des Vereins gegenüber dem Präsidium und den einzelnen Präsidiumsmitgliedern;
- d) Kontrolle und Beratung des Präsidiums, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung einer soliden Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage;
- e) Genehmigung der Geschäftsordnung des Präsidiums sowie der Geschäftsordnung für besondere Vertreter des Vereins;
- f) Entgegennahme des vierteljährlichen Berichts des Präsidiums;
- g) Zustimmung zum Finanzplan und Überwachung des Präsidiums bei der Umsetzung des Finanzplans;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses nach Vorlage des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers;
- i) Vorlage des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr des Vereins an die Mitgliederversammlung;
- j) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der Tätigkeit des Präsidiums;
- k) Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers;
- l) Abgabe einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Präsidiums;

m) Abgabe einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Abberufung des Präsidenten aus wichtigem Grund; sowie

n) Abgabe einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Zustimmung zur Entscheidung des Präsidiums über den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften im Sinne des **§ 27 (2)**.

(6) Entsendung Kapitalgesellschaften. Der Aufsichtsrat vertritt die Vereinsinteressen im Aufsichtsrat der FC Viktoria 1899 Berlin Fußball GmbH. Zu diesem Zweck werden die drei (3) von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder des Vereins zugleich als geborene Mitglieder des Aufsichtsrates der FC Viktoria 1899 Berlin Fußball GmbH entsendet. Eines über die Wahl zum Aufsichtsrat hinausgehenden Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Entsendung bedarf es nicht.

(7) Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen, mindestens jedoch vierteljährlich stattfindenden Sitzungen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch hin vom Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden (Abteilung Leistungssport), bei Bedarf mit einer Frist von drei (3) Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist binnen zwei (2) Wochen einzuberufen, sofern ein (1) Aufsichtsratsmitglied dies unter Darlegung der Einberufungsgründe verlangt. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern der Sitzungsinhalt (insbesondere Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert wird und kein Aufsichtsratsmitglied das persönliche Zusammentreffen des Aufsichtsrates oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt hat. Ad-hoc-Aufsichtsratssitzungen sind unter Befreiung von der Berufungsfrist zulässig, soweit sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an dieser teilnehmen. Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

(8) Beschlussfassung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. bei dessen

Verhinderung des Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden (Abteilung Leistungssport).

(9) Abberufung. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung, sofern dies zwanzig Prozent (20%) der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Präsidium unter Angabe des wichtigen Grundes beantragen. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied erhält die Gelegenheit, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach **§ 17 (8) lit. b)** zur Abberufung Stellung zu nehmen.

(10) Kooptationsrecht. Scheidet ein (1) Aufsichtsratsmitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Amt aus, legt das Amt nieder oder ist nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert, so bestimmt sich dessen Nachfolge im Amt wie folgt:

- a) sofern die Mitgliederversammlung von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, Ersatzmitglieder zu wählen, rückt bei Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrates das Ersatzmitglied, das aus derselben Abteilung entstammt, wie das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied, für die verbleibende Amtszeit in den Aufsichtsrat nach, sofern es bereit ist, das Amt anzunehmen. Die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden übernimmt bei dessen Ausscheiden der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende (Abteilung Leistungssport), im Übrigen entscheidet der Aufsichtsrat über die Neuverteilung der Aufgabenbereiche bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds durch Mehrheitsbeschluss;
- b) sofern kein Ersatzmitglied gewählt oder es nicht bereit ist, das Amt anzunehmen, steht dem Aufsichtsrat unter Beachtung der Bestimmungen des **§ 18 (8)** das Recht zu, ein neues Aufsichtsratsmitglied zu berufen. Die Berufung ist auf die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds des Aufsichtsrates beschränkt und endet automatisch mit regulärer Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(11) Ausscheiden von zwei Mitgliedern oder des gesamten Aufsichtsrates. Scheiden zwei (2) Aufsichtsratsmitglieder oder der gesamte Aufsichtsrat vorzeitig aus dem Amt aus, so ist

gemäß **§ 17 (8) lit. a)** eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch das Präsidium zu berufen.

(12) Haftung. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verein zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen darf, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

§ 19 Präsidium

(1) Zusammensetzung. Das vertretungsberechtigte Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB) des Vereins besteht aus den folgenden drei (3) Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Ersten Vizepräsidenten; sowie
- c) dem Zweiten Vizepräsidenten.

Die Präsidiumsmitglieder sind im Verein ehrenamtlich tätig. Eine hauptamtliche Tätigkeit in der FC Viktoria 1889 Berlin Fußball GmbH ist für ein Präsidiumsmitglied zulässig, wobei der Präsident von dieser Regelung ausgeschlossen ist. Einer solchen hauptamtlichen Tätigkeit muss der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen zustimmen.

(2) Wahl des Präsidenten. Die Wahl des Präsidenten findet auf Vorschlag des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung statt. Präsident kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Wählbarkeit des Kandidaten setzt grundsätzlich eine schriftliche Bewerbung voraus, die spätestens drei (3) Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat des Vereins eingegangen sein muss. Kandidaten, die sich um das Amt des Präsidenten beim Aufsichtsrat bewerben, haben mit ihrer Kandidatur die von ihnen vorgesehene strukturelle Zusammensetzung des Präsidiums und deren konzeptionellen Einsatz für die entsprechenden Geschäftsfelder darzulegen. Der Aufsichtsrat kann auch aus eigener Initiative Kandidaten vorschlagen.

(3) Bestellung der Vizepräsidenten. Die Bestellung des Ersten und Zweiten Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten durch

Beschluss des Aufsichtsrates. Vizepräsident kann jedes ordentliche Mitglied werden, das mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat. Wird ein Aufsichtsratsmitglied zum Vizepräsidenten bestellt, scheidet das Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus. **§ 18 (10)** gilt entsprechend.

- (4) **Amtszeit.** Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt jeweils vier (4) Jahre. Die Wiederwahl zum Präsidiumsmitglied ist unbeschränkt zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung und Eintragung seines Nachfolgers in das Vereinsregister im Amt. Die Übergangszeit wird nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt auf sechs (6) Monate und ist nicht verlängerbar.
- (5) **Organisation.** Das Präsidium gibt sich eine **Geschäftsordnung**, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
- (6) **Aufgaben und Verantwortlichkeit.** Das Präsidium übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen und den Verein im Sinne seiner Zweckbestimmung zu leiten. Außerdem übernimmt das Präsidium die durch Satzung zugewiesenen Aufgaben. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates;
 - c) Aufstellung des jährlichen Finanzplans;
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses (**§ 24**) sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins (Lagebericht) zur Vorlage an den Aufsichtsrat;
 - e) umfassende Information des Aufsichtsrates über sämtliche Belange des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern mit Zustimmung des Aufsichtsrates;
 - g) Beschlussfassung über die Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen mit Zustimmung des Aufsichtsrates;
 - h) Beschlussfassung über Vereinsstrafen und Ordnungsmittel mit Zustimmung des Aufsichtsrates;
 - i) Beschlussfassung über Vereinsordnungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates;
 - j) Vorschlag für die Wahl des Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten an die Mitgliederversammlung;
 - k) Vorschlag der Ältestenratsmitglieder an die Mitgliederversammlung;
 - l) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern der Abteilung Breitensport;
 - m) Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals; sowie
 - n) Anhörung und Information der Abteilungsleitung Breitensport über Vorhaben und Beschlüsse, die für den Breitensport von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung sind.
- (7) **Vertretung.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Die Vizepräsidenten sind zur Vertretung des Vereins nur gemeinsam befugt. Überdies sind die Vizepräsidenten zur Vertretung des Präsidenten nur befugt, soweit dieser verhindert ist.
- (8) **Geschäftsführung.** Das Präsidium unterliegt in Fragen der laufenden Geschäftsführung keinen Weisungen der Mitgliederversammlung, ist jedoch verpflichtet, die für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzten Beschränkungen einzuhalten. Die **Geschäftsordnung** des Präsidiums kann unter anderem Geschäfte bestimmen, für deren Vornahme nur jeweils zwei (2) Präsidiumsmitglieder gemeinsam geschäftsführungsbefugt sind und/oder das Präsidium im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (9) **Informationspflicht.** Das Präsidium ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat umfassende Information über sämtliche Belange des Vereins zur Verfügung zu stellen und diesem zudem auf Anfrage uneingeschränkt Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen. Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten. Eine Informationspflicht besteht insbesondere bei einer drohenden Gefährdung der Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage des Vereins und bei drohenden

Verstößen gegen Verbands- bzw. Lizenzierungsauflagen.

(10) Zustimmungserfordernis. Die Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern dies in dieser Satzung vorgesehen ist. Ungeachtet der **§ 19 (8)** bedürfen die folgenden Geschäfte des Präsidiums in jedem Fall ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

- a) Ausgaben, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplanes hinausgehen;
- b) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
- c) Gründung von Abteilungen;
- d) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen; sowie
- f) die Übernahme von Bürgschaften und die Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter.

(11) Präsidiumssitzungen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch vom Ersten Vizepräsidenten bei Bedarf mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Das Präsidium ist binnen zwei (2) Wochen einzuberufen, sofern mindestens zwei (2) Präsidiumsmitglieder dies unter Darlegung der Einberufungsgründe verlangen. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern der Sitzungsinhalt (insbesondere Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert wird und kein Präsidiumsmitglied das persönliche Zusammentreffen des Präsidiums oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt hat. Ad-hoc-Präsidiumssitzungen sind unter Befreiung von der Beru- fungsfrist zulässig, soweit alle Präsidiumsmit- glieder an dieser teilnehmen. Über jede Prä- sidiumssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu er- stellen.

(12) Beschlussfassung. Das Präsidium ist beschluss- fähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglie- der anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder (jedes Mitglied des Präsidiums hat eine (1) Stimme) gefasst. Bei Stimmengleich- heit entscheidet die Stimme des Präsidenten

bzw. bei dessen Verhinderung diejenige des Ersten Vizepräsidenten.

(13) Abberufung Präsident. Die Mitgliederver- sammlung kann den Präsidenten aus wichti- gem Grund auf Vorschlag des Aufsichtsrates abberufen. Mit der Abberufung des Präsi- denten endet zugleich das Amt der weiteren Prä- sidiumsmitglieder. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung einen neuen Präsi- denten vorzuschlagen, der von der Mitglie- derversammlung zu wählen ist. Sofern mit gleicher Mitgliederversammlung kein neuer Präsident gewählt werden sollte, gilt **§ 19 (16)** entsprechend.

(14) Abberufung Vizepräsident. Der Aufsichtsrat kann die Vizepräsidenten nach deren vorhe- riger Anhörung sowie der Anhörung des Prä- sidenten aus wichtigem Grund abberufen. Nach erfolgter Abberufung eines Vizepräsi- denten schlägt der Präsident dem Aufsichtsrat ein neues Mitglied vor. Die Amtszeit des nachgerückten Mitglieds des Präsidiums endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Präsi- diums geendet hätte.

(15) Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds. Die in **§ 19 (14)** genannten Bestimmungen gelten entsprechend, wenn ein Präsidiumsmitglied aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus- scheidet, es niederlegt oder nicht nur vor- übergehend an der Amtsausübung gehin- dert ist.

(16) Ausscheiden des gesamten Präsidiums. Scheidet das gesamte Präsidium vorzeitig aus dem Amt aus, so ist binnen zwei (2) Wo- chen durch den Aufsichtsrat eine außeror- dentliche Mitgliederversammlung (**§ 17 (8) lit. d)**) zu berufen, in der ein neuer Präsident zu wählen ist. **§ 19 (3)** gilt entsprechend.

(17) Bestellung von Beiräten und besonderen Ver- tretern. Dem Präsidium steht das Recht zu, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Pro- jekte oder befristet besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Ge- schäftsführung zu übertragen. Diese beson- deren Vertreter erhalten vom Präsidium eine Bestellungsurkunde und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten der be- sonderen Vertreter kann das Präsidium in einer **Geschäftsordnung** festlegen, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Das Präsidium kann ferner zur fachlichen Beratung sowie zur

Unterstützung bei den ihm zugewiesenen Aufgaben Beiräte (ohne Stimm- und Vertretungsrecht) berufen. Einzelheiten der Bestellung (insbesondere zu Dauer, Aufgaben und Sitzungen) hat das Präsidium in der jeweiligen Beschlussfassung festzulegen. Die Berufung als Beirat setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus.

- (18) **Insichgeschäft.** Die Präsidiumsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 Abs. 2 BGB befreit, soweit Rechtsgeschäfte des Vereins mit Unternehmen, mit denen der Verein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist, geschlossen werden sollen.

§ 20 Erweitertes Präsidium

- (1) **Zusammensetzung.** Das Erweiterte Präsidium besteht aus den folgenden Mitgliedern:
- a) dem Präsidium i.S.d. **§ 19 (1)**;
 - b) dem Abteilungsvorsitzenden Leistungssport; sowie
 - c) dem Abteilungsvorsitzenden Breitensport.
- (2) **Amtszeit.** Die Amtszeit der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums richtet sich nach der Amtszeit des entsprechenden Organs aus dem das Mitglied des erweiterten Präsidiums entstammt.
- (3) **Präsidiumssitzungen.** Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind berechtigt an den Präsidiumssitzungen gemäß **§ 19 (11)** teilzunehmen. Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, die nicht Präsidiumsmitglieder sind, sind nicht stimmberechtigt und haben keine Auswirkung auf die Beschlussfassung, Mehrheiten oder Ladungsmängel des Präsidiums.

§ 21 Ehrenpräsidium

- (1) **Zusammensetzung.** Dem Ehrenpräsidium gehören mit ihrer Wahl sämtliche Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten des Vereins an.
- (2) **Wahl.** Die Wahl der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenpräsidenten findet auf Vorschlag des Präsidiums in der Mitgliederversammlung statt. Als Ehrenvorsitzender oder Ehrenpräsident kann jedes Ehrenmitglied gewählt werden, das die Voraussetzungen des **§ 13 (5)** oder **§ 13 (6)** erfüllt.
- (3) **Funktion.** Das Ehrenpräsidium kann gegenüber dem Präsidium beratend tätig werden.

Es kann nach freiem Ermessen des Präsidiums zu Präsidiumssitzungen eingeladen werden.

§ 22 Ältestenrat

- (1) **Zusammensetzung.** Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern und maximal sieben (7) Mitgliedern. Die Mitgliederzahl des Ältestenrates muss ungerade sein.
- (2) **Wahl.** Die Wahl der Ältestenratsmitglieder findet auf Vorschlag des Präsidiums in der Mitgliederversammlung statt. Ältestenratsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, das seit mindestens fünf (5) Jahren ordentliches Mitglied ist und das 45. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) **Amtszeit.** Die Amtszeit der Ältestenratsmitglieder beträgt jeweils vier (4) Jahre. Die Wiederwahl zum Ältestenratsmitglied ist unbeschränkt möglich.
- (4) **Organisation.** Der Ältestenrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Ersten und Zweiten Stellvertreter, wobei die zur Wahl Stehenden mit abstimmen dürfen. Der Ältestenrat hat jederzeit das Recht, diese Wahl zu ändern.
- (5) **Aufgabe und Verantwortlichkeit.** Der Ältestenrat übernimmt die Aufgaben eines Wahlausschusses und soll die Tradition sowie das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Er betreut und pflegt die Verbindung zu älteren, verdienstvollen Sportfreunden und ehemaligen Schiedsrichtern. Außerdem übernimmt der Ältestenrat die nach Maßgabe dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
- a) Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich der Ersatzmitglieder sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer;
 - b) Jährliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - c) Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie die Zustimmung zur Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds in den Verein;
 - d) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein;
 - e) Entscheidung über den Widerspruch gegen Vereinsstrafen und Ordnungsmittel; sowie

- f) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und/oder von Vereinsmitgliedern mit dem Verein, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
- (6) Unterbreitung von Wahlvorschlägen.** Der Ältestenrat unterbreitet der Mitgliederversammlung geeignete Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich der Ersatzmitglieder sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer. Der Ältestenrat kann dabei Anregungen von Mitgliedern des Vereins nach freiem Ermessen berücksichtigen. Der Ältestenrat soll der Mitgliederversammlung nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Dies geschieht regelmäßig durch den Nachweis des persönlichen und beruflichen Lebensweges sowie nachhaltiger Kenntnisse und Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Daher müssen sich Kandidaten für ein Amt im Aufsichtsrat gemäß **§ 18 (2)** beim Ältestenrat bewerben. Die Wahlvorschläge werden eine (1) Woche vor der Mitgliederversammlung, in der die entsprechende Wahl stattfinden soll, bekannt gemacht. Der Ältestenrat bereitet die Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich der Ersatzmitglieder sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer vor, leitet deren Durchführung und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (7) Ältestenratssitzungen.** Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse über die Wahlvorschläge in Sitzungen, die vom Ältestenratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch vom Ersten Stellvertreter mit einer Frist von drei (3) Wochen unter Angabe der Wahl einberufen werden. Eine Ältestenratssitzung hat spätestens zehn (10) Tage vor einer Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Wahl stattfinden wird. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern der Sitzungsinhalt (insbesondere Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert wird und kein Ältestenratsmitglied das persönliche Zusammentreffen des Ältestenrates oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt hat. Ad-hoc-Ältestenratssitzungen sind unter Befreiung von der Berufungsfrist zulässig, soweit sämtliche Ältestenratsmitglieder an dieser teilnehmen. Über jede Ältestenratssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- (8) Beschlussfassung.** Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung diejenige des Ersten Stellvertreters.
- (9) Ausscheiden.** Scheiden einzelne Ältestenratsmitglieder oder der gesamte Ältestenrat vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit aus beliebigen Gründen aus dem Amt aus, legen es nieder oder sind nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums in entsprechender Zahl neue Ältestenratsmitglieder zu wählen. Sollte der Ältestenrat aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder sein Wahlvorschlagsrecht nicht mehr satzungsgemäß ausüben können, ist binnen zwei (2) Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 23 Rechnungs- und Kassenprüfer

- (1) Zusammensetzung.** Als Rechnungs- und Kassenprüfer können bis zu fünf (5) Mitglieder bestellt werden.
- (2) Bestellung.** Die Bestellung der Rechnungs- und Kassenprüfer findet auf Vorschlag des Ältestenrates durch die Mitgliederversammlung statt. Die Bestellung zum Rechnungs- und Kassenprüfer setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus, allerdings darf er nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans sein.
- (3) Amtszeit.** Die Amtszeit der Rechnungs- und Kassenprüfer beträgt jeweils drei (3) Jahre.
- (4) Aufgaben und Verantwortlichkeit.** Die Rechnungs- und Kassenprüfer sind für die die Prüfung der Kasse, der laufenden Buchführung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung verantwortlich. Beanstandungen haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Rechnungs- und Kassenprüfer sollen dem Aufsichtsrat eine weisungsunabhängige Empfehlung darüber abgeben, ob der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung vorschlagen soll, das Präsidium zu entlasten.

§ 24 Jahresabschluss, Lagebericht und Finanzplan

- (1) **Erstellung.** Das Präsidium hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung innerhalb von vier (4) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) **Wirtschaftsprüfer.** Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit der Verein hierzu durch Gesetz oder aufgrund verbandsrechtlicher Vorgaben verpflichtet ist, durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat, wobei die Person des Wirtschaftsprüfers nach Ablauf von fünf (5) Jahren wechseln muss. Sofern es Verbandsvorgaben aufgrund einer Teilnahme an einem Wettbewerb oder aus sonstigen Gründen erfordern, hat die Bestellung des Wirtschaftsprüfers auch in Abstimmung mit dem jeweiligen Verband zu erfolgen.
- (3) **Feststellung.** Der Jahresabschluss ist nach Vorlage des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers durch den Aufsichtsrat festzustellen.
- (4) **Auslegung.** Der Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der Finanzplan für das zukünftige Geschäftsjahr sind mindestens zehn (10) Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung in der Hauptgeschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder auszulegen.

FÜNFTER ABSCHNITT – ABTEILUNGEN

§ 25 Abteilungen

- (1) **Abteilung Leistungssport.** Die Abteilung Leistungssport befasst sich mit den Belangen und Angelegenheiten der Ersten Fußball-Herrenmannschaft sowie den jeweils ersten Fußball-Jugendmannschaften.
- (2) **Abteilung Breitensport.** Die Abteilung Breitensport befasst sich mit den Belangen und Angelegenheiten im Bereich Cricket, Gymnastik, Blindenfußball sowie sämtlicher Fußballmannschaften des Vereins, deren Trainern und Übungsleitern sowie Schiedsrichtern und ehrenamtlichen Mitgliedern, deren Belange und Angelegenheiten nicht von der Abteilung Leistungssport wahrgenommen werden.

- (3) **Aufgaben und Verantwortlichkeit.** Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen und durch ihre Abteilungsleitung selbst.
- (4) **Abteilungsordnung.** Jede Abteilung gibt sich eine **Abteilungsordnung**, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.
- (5) **Sonderbeiträge.** Die Abteilungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Abteilungsbeiträge von ihren Abteilungsmitgliedern erheben, welche der Verein ausschließlich für die Zwecke der Abteilung verwenden darf. Die Art sowie die Höhe der jeweiligen Beiträge werden in einer Abteilungsbeitragsordnung geregelt, über welche die Abteilungsversammlung beschließt.
- (6) **Abteilungsvermögen.** Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben.
- (7) **Verweis.** Die Bestimmungen dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung auf die Abteilungen, sofern in diesem **Fünften Abschnitt** der Satzung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 26 Organisation Abteilung

- (1) **Abteilungsversammlung.** Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung. In der Abteilungsversammlung ist jedes ordentliche und aktive Mitglied, das der Abteilung angehört, ab der Vollendung des 18. Lebensjahres antrags-, stimm- und wahlberechtigt.
- (2) **Abteilungsleitung.** Die Abteilungsleitung muss mindestens aus einem (1) Abteilungsvorsitzenden bestehen, kann sich jedoch optional zusätzlich aus den folgenden sechs (6) Mitgliedern zusammensetzen:
 - a) dem Stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden;
 - b) dem Ersten Beisitzer;
 - c) dem Zweiten Beisitzer;
 - d) dem Hauptsportwart;
 - e) dem Hauptschatzmeister; sowie
 - f) dem Hauptjugendleiter.
- (3) **Amtszeit.** Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt jeweils vier (4) Jahre.
- (4) **Aufgabe und Verantwortlichkeit Abteilungsleitung.** Die Abteilungsleitung beruft die Abteilungsversammlungen ein und führt die Geschäfte der Abteilung im Auftrag des Präsidiums. Das Präsidium ist gegenüber der

Abteilungsleitung weisungsbefugt. Vor Beginn des Geschäftsjahres soll die Abteilungsleitung einen Haushaltsplan aufstellen, der vom Präsidium zu genehmigen ist, sofern er über Abteilungs Sonderbeträge hinausgeht. Die Abteilungsleitung beschließt die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes der Abteilung zugewiesenen und von der Abteilung selbst erwirtschafteten Mittel.

- (5) **Vertretung.** Die Abteilung hat keine eigenständige Rechtspersönlichkeit, weshalb sämtliche Rechtsgeschäfte, Kooperationen oder Dienstleistungen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums bedürfen. Das Präsidium kann im Rahmen der Prüfung und Genehmigung des gemäß § 26 (4) von der Abteilungsleitung vorgelegten Haushaltsplans Rechtsgeschäfte bestimmen, für welche die Zustimmung des Präsidiums als erteilt gelten soll. Neben der Vertretung durch das Präsidium wird der Verein im Außenverhältnis durch den Abteilungsvorsitzenden oder den Stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung als besondere Vertreter (§ 30 BGB) vertreten. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter ist der Höhe nach auf die der Abteilung im Haushaltsplan jährlich zugewiesenen Beträge und der Sache nach auf diejenigen Rechtsgeschäfte beschränkt, die der Geschäftsbetrieb der Abteilung, der sie angehören, gewöhnlich mit sich bringt.
- (6) **Disziplinargewalt.** Die Abteilungsleitung hat die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes erforderliche Disziplinargewalt und kann zu diesem Zweck unter anderem Spiel- und/oder Trainingssperren aussprechen.
- (7) **Geschäftsordnung.** Die Abteilungsleitung kann sich eine **Geschäftsordnung** geben, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

SECHSTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Sonstige Bestimmungen

- (1) **Vereins- und Geschäftsordnungen.** Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens durch das Präsidium Vereins- bzw. Geschäftsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereins- bzw. Geschäftsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist

grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Vereins- bzw. Geschäftsordnungen werden den jeweiligen Adressaten, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, gegenüber bekannt gegeben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

- (2) **Rechtsformwechsel, Umwandlung und Beteiligungen.** Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenfalls möglich. Nicht als Umwandlung oder Rechtsformwechsel im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Untergliederung des Vereins in weitere Abteilungen. Über eine Untergliederung des Vereins in weitere Abteilungen beschließt das Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Regelungen zum Rechtsformwechsel und der Umwandlung gelten vorbehaltlich des für den Verein verbindlichen Verbandsrechts. Der Verein kann auch Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, soweit dies nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.
- (3) **Auflösung des Vereins.** Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs (6) Wochen einberufenen Mitgliederversammlung zu fassen ist. Im Falle der Berufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit der Versammlung (Erste Versammlung) eine weitere Mitgliederversammlung (Weitere Versammlung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Weitere Versammlung darf frühestens zwei (2) und spätestens vier (4) Monate nach der ersten Versammlung stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde. Der Verein wird liquidiert durch das Präsidium, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einen abweichenden Liquidator.
- (4) **Vermögen des Vereins.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an den Berliner Fußball-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (5) **Haftungsbeschränkungen.** Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern des Vereins im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die vorbezeichneten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (6) **Inkrafttreten der Satzung.** Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen aufgehoben. Das Präsidium wird überdies ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder dem Finanzamt im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung verlangte Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzu-melden.
- (7) **Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen des Vereins und/oder von Maßnahmen bzw. Entscheidungen seiner Organe können, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, wie folgt alternativ erfolgen: Veröffentlichung unter <https://www.viktoria-berlin.de/mitglieder/bekanntmachungen>.
- (8) **Redaktioneller Hinweis.** Die in dieser Satzung verwendeten (Neben-)Überschriften sollen die Orientierung innerhalb der Satzung erleichtern, jedoch nicht der Auslegung einzelner Regelungen dienen. Gleiches gilt für die Inhaltsübersicht.
- (9) **Übergangbestimmungen.** Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.